



Neue Festsetzungen



Alte Festsetzungen

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Baugesetzbuch

Linien, Flächen und Planzeichen	Hinweise	Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlagen				
<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)</p> <p>1.3.1 Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)</p> <p>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)</p> <p>3.5 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)</p> <p>6.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>9. Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4), § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)</p> <p>Ö Öffentliche Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>15. Sonstige Planzeichen</p> <p>15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>GE/E eingeschränktes Gewerbegebiet II Zahl der Vollgeschosse o offene Bauweise H max Höhenbegrenzung der Gebäude GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschosflächenzahl</p>	<p>— Flurstücksgrenze</p> <p>5 Hauptgebäude</p> <p>x Nebengebäude</p> <p>Nachrichtliche Angaben</p> <p>Baumschutzsatzung der Stadt Bünde vom 18. Oktober 1988 in der z. Zt. geltenden Fassung</p>	<p>1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)</p> <p>1.1 Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen die jeweilig festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (L_w/IFSP) nicht überschreitet. Nachweis durch Einzelgutachten.</p> <p>Hinweis: Möglichkeiten der Lärminderung über die festgesetzten Werte hinaus sind in die Prüfung einzubeziehen.</p> <p>1.2 Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>1.3 Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.</p> <p>2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)</p> <p>2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil festgesetzt. Es gelten die Obergrenzen des § 17 BauNVO.</p> <p>2.2 In den Gebieten ist die Gebäudehöhe auf H = max 15,0 m begrenzt. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 4 BauONRW). Aufgrund der ausgeprägten Hanglage ist die mittlere Gebäudehöhe zugrunde zu legen. Untergeordnete Bauteile sind ausnahmsweise (§ 31 Abs. 1 BauGB) bis zu einer Höhe von H = max. 20,0 m zulässig.</p> <p>3.0 Bauweise, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. BauNVO)</p> <p>3.1 o = offene Bauweise; a = abweichende Bauweise; es gilt die offene Bauweise, betriebstechnisch notwendige Gebäudelängen von über 50 m sind zulässig.</p> <p>3.2 Die überbaubaren Flächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Die Obergrenze der Grundflächenzahl 0,8 (GRZ) gemäß § 17 (1) BauNVO darf nicht überschritten werden.</p> <p>4.0 Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p> <p>Hinweis: Die Gliederung der Bauflächen gem. § 1 BauNVO (Einschränkungen) ist unter Punkt. 1.0 "Art der baulichen Nutzung" erfasst.</p> <p>Sonstige Festsetzungen sind dem Bebauungsplan Nr. 119 "Vorm Obrock" zu entnehmen.</p>	<p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)</p> <p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256, SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung</p>				
			<p>Änderungen</p> <p>Änderungen nach der öffentlichen Auslegung auf Anregung von:</p> <p>Ratsbeschluss vom:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Änderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Änderung		
Nr.	Änderung						

Einleitungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bünde hat am 11.12.2007 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 durchzuführen (§ 2 Absatz 1 BauGB).
Bünde, den 11. April 2017

(Koch)
Bürgermeister

Der Beschluss des Rates der Stadt Bünde vom 11.12.2007 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 17.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht.
Bünde, den 11. April 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Müller)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 ist entworfen und angefertigt von der Stadt Bünde - Bereich Planen und Bauen -.
Bünde, den 11. April 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Müller)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde durchgeführt vom 20.12.2007 bis 17.04.2008
Ortsübliche Bekanntmachung am 12.12.2007
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde durchgeführt im Dezember 2007 / Januar 2008

Bünde, den 11. April 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Müller)

Beteiligung der Behörden
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde durchgeführt vom 23.06.2016 bis 29.07.2016
Bünde, den 11. April 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Müller)

Öffentliche Auslegung
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf einschließlich der Begründung vom 26.10.2015 in der Zeit vom 27.06.2016 bis 23.07.2016 öffentlich ausliegen (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch).
Die öffentliche Auslegung wurde am 15.06.2016 ortsüblich bekanntgemacht.
Bünde, den 11. April 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Müller)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bünde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 in seiner Sitzung am 23.05.2017 als Satzung beschlossen (§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch).
Bünde, den 24. November 2017

(Koch)
Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bünde vom 23.05.2017 wurde am 14.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Absatz 3 Baugesetzbuch).
Bünde, den 24. November 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Müller)



Stadt Bünde

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 "Vorm Obrock"

Gemarkung Spradow Flur 9, 10
M 1 : 1.000

Größe des Plangebietes: 0,18 ha
Kartengrundlage: Abzeichnung der Katasterflurkarte M 1:1.000
Stand: September 2015

